



Übernahme der Kosten für außerschulische Lernförderung

Welche Leistung beziehen Sie?	<input type="checkbox"/> SGB II <input type="checkbox"/> SGB XII <input type="checkbox"/> AsylbLG <input type="checkbox"/> Wohngeld (WoGG) <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag (BKGG)
--------------------------------------	---

Name, Vorname Kind [Antragsteller/in]	
Geburtsdatum / -ort	
Name, Vorname [gesetzliche/r Vertreter/in]	
Straße, Hausnummer	
PLZ und Wohnort	
Telefon-Nr. und / oder Email-Adresse	

Name und Ort der Schule	
Klasse und Schulweig	
<p><u>Einverständniserklärung:</u></p> <p>Ich bin damit einverstanden, dass Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- die erforderlichen Daten bei der Schule / dem Nachhilfeinstitut einholt und entbinde die Lehrkräfte / entsprechenden Mitarbeiter/innen von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf dieser Erklärung ist jederzeit möglich.</p>	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in bzw. gesetzliche/r Vertreter

Hiermit wird für oben genannte/n Schüler/in die Kostenübernahme für ergänzende angemessene Lernförderung beantragt.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass ein Vertragsabschluss mit einem Anbieter vor der Bearbeitung Ihres Antrags (Bewilligung der beantragten Leistung) auf Ihr eigenes Risiko erfolgt. Da Sie Vertragspartner des Anbieters sind, werden Ihnen die Kosten in Rechnung gestellt. Die Erstattung kann u. U. wegen Ablehnung des Antrags nicht erfolgen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Die letzten zwei Zeugnisse
- Bescheinigung des Fachlehrers (2. Seite dieses Antrages)
- Schulischer Förderplan (gem. §2 Abs.1 des HSchG ist im Falle drohenden Leistungsveragens als Maßnahme nach §3 Abs.6 des HSchG ein Förderplan zu erstellen)
- **oder** eine ausführliche Stellungnahme des Lehrers
- Angebot eines Nachhilfeinstituts (soweit vorhanden)

von Antragsteller/in zu unterschreiben:

_____	_____
Ort / Datum	Unterschrift Antragsteller/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in

Wichtige Hinweise

zu Leistungen für Bildung und Teilhabe

Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter-
Walther-Rathenau-Str. 2, 64646 Heppenheim



Folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe können Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 bzw. 25 Jahren erhalten, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird:

- **Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Das Hessische Kultusministerium hat im Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten“ die schulrechtlichen Bestimmungen festgelegt, welche die Grundlage für die Kostenübernahme im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe bilden. Dem Nachweis ist der schulische Informationsbrief über die Durchführung der Klassenfahrt / des Ausflugs beizufügen. Das Taschengeld gehört nicht zu den erstattungsfähigen Kosten.

- **Ausstattung persönlicher Schulbedarf**

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern € 100,00 zum 1. August und € 50,00 zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Bitte reichen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung für Kinder unter 7 oder über 15 Jahren ein.

- **Schülerbeförderungskosten**

Anspruch haben Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe II, welche die nächstgelegene Schule im Kreis Bergstraße des entsprechenden Bildungsgangs besuchen und deren Schulweg mehr als 3 km beträgt. Bitte reichen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung ein.

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Hier muss ein gesonderter Antrag gestellt werden, für dessen Bearbeitung die Bestätigung der Schule (Lehrer / Lehrerin) notwendig ist. Es muss vom Lehrer detailliert angegeben werden, welcher Lernförderbedarf notwendig ist und von der Schule nicht erbracht werden kann, um ein ausreichendes Leistungsniveau zu erzielen. Die Leistung wird direkt an den Leistungserbringer gezahlt.

Seite 1 des Antrages ist vom Antragsteller und Seite 2 von der Schule auszufüllen und zu unterschreiben.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Die Leistung wird in der Regel direkt an den Leistungserbringer (Schule / Kindertageseinrichtung / Caterer) gezahlt.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren)**

Kindern und Jugendlichen soll es ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Es stehen pro Monat € 15,00 zur Verfügung für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein) sowie dazugehörige Ausstattung und Bekleidung,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Ferienspiele).

Die Leistung wird in der Regel direkt an den Leistungserbringer (Schule / Kindertageseinrichtung / Verein / usw.) gezahlt.

Wichtige Hinweise:

- Voraussetzung der ist der Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (**SGB II**), Sozialhilfe (**SGB XII**), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (**AsylbLG**), Wohngeld (**WoGG**) oder Kinderzuschlag (**BKGG**).
- Für BezieherInnen von **SGB II-Leistungen, SGB XII oder AsylbLG** ist zu beachten:
Die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 (Klassenfahrten/ Schul- und Kitaausflüge), Abs. 3 (Schulbedarf), Abs. 4 (Schülerbeförderung), Abs. 6 (Mittagsverpflegung) und Abs. 7 (Teilhabeleistung) sind durch Vorlage des ausgefüllten Formulars für Bildungs- und Teilhabeleistungen geltend zu machen. Eine Entscheidung über die Leistungen erfolgt in der Regel gesondert. Leistungen nach § 28 Abs. 5 (Lernförderung) sind für jedes Kind/Jugendlichen separat zu beantragen.
- Für BezieherInnen von Leistungen nach dem **Kinderzuschlag und Wohngeld** ist zu beachten:
Die Leistungen sind für jedes Kind/Jugendlichen gesondert zu beantragen.

Bescheinigung des Fachlehrers (Bitte für jedes Fach einzeln ausfüllen)

Es besteht Lernförderbedarf für:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Schule: _____ Klassenstufe: _____ Fach: _____

für einen Förderzeitraum von _____ bis _____ (max. 6 Monate bzw. Schuljahresende)

Anzahl der empfohlenen Lerneinheiten (Schulstunden à 45 min) wöchentlich _____ oder monatlich _____

Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. **(In der Regel die Versetzung)** Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts.

Das Erreichen des folgenden wesentlichen Lernzieles im o.g. Fach / Kurs ist gefährdet:

- Versetzung in die nächste Klassen-/Jahrgangsstufe
- Erhalt des Kursniveaus in einer integrierten Gesamtschule
- Erreichung des vorgesehenen Abschlusses, um z. B. im Anschluss eine Berufsausbildung aufnehmen zu können (berufsorientierter Schulabschluss)
- Rückführung in die Regelschule (bei Förderschülern)
- Erlangung des Hauptschulabschlusses (bei Förderschülern)
- Sonstiges:

Die Lernschwierigkeit ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen:

- Ja Nein

Die bereits bestehenden schulischen Angebote zur Lernförderung sind zunächst verpflichtend in Anspruch zu nehmen und wurden von der Schülerin / dem Schüler bereits in Anspruch genommen:

- Ja Nein
- Geeignete kostenfreie schulische Lernförderangebote bestehen nicht bzw. können nicht eingesetzt werden, weil

Im Falle der Erteilung von ergänzender angemessener Lernförderung besteht eine positive Versetzungsprognose:

- Ja Nein

Schüler/innen mit Migrationshintergrund:

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen (sog. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger) erhalten grundlegende und individuelle Deutschförderung nach Maßgabe des schulischen Gesamtsprachförderkonzeptes. Besonders hinzuweisen ist schließlich darauf, dass alle Schulen, die von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht werden, ein schulinternes Sprachförderkonzept zu erstellen haben (§ 48 Abs. 4 VOGSV). Aus Sicht des Kultusministeriums ist die schulische Sprachförderung damit umfassend und angemessen. Eine Förderung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes kommt daher nur in Einzelfällen in Frage.

Fachlehrer/in mit Telefon-Nr. _____

Datum, Unterschrift Fachlehrer/in

Datum, Unterschrift Schulleitung

Stempel der Schule

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter-
Walther-Rathenau-Str. 2, 64646 Heppenheim



Informationsblatt für Lehrkräfte

Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Wir bitten Sie, folgendes zu beachten:

- Im Rahmen der Beantragung einer Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind die Antragsteller verpflichtet, eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Lernförderung vorzulegen. Die Bescheinigung ist von der Fachlehrkraft auszufüllen und zusätzlich von der Schulleitung zu unterschreiben. Der Stempel der Schule ist ebenso erforderlich. Sollte ein Formularfeld für die Begründung nicht ausreichen, nutzen Sie bitte ein zusätzliches Blatt.
- Die Entscheidung über die beantragte Lernförderung ergeht an den Schüler bzw. seinen gesetzlichen Vertreter.
- Eine Bewilligung kann nur analog des Gewährungszeitraumes der anspruchsauslösenden Leistungen gewährt werden.
- Die vorhandenen schulischen Angebote und Maßnahmen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Mehr als 2 Fächer können in der Regel nicht gefördert werden.
- Ziel ist die kurzzeitige, zusätzlich erforderliche Vermittlung von Wissen, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben.
- Die angemessene Förderdauer beträgt 6 Monate, sollte in der Regel im zweiten Schulhalbjahr erfolgen und bis zu den Sommerferien abgeschlossen sein.
- Besteht ein Verdacht oder eine diagnostizierte Legasthenie oder/und Dyskalkulie, ist die individuelle Förderung der betroffenen Schüler/innen eine Pflichtaufgabe der Schule. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können hier nur in Ausnahmefällen gewährt werden.
- Schulen, die von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht werden, haben über ein schulinternes Sprachförderkonzept zu verfügen (§ 48 Abs. 4 VOGSV). Eine Förderung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes kommt nur in Einzelfällen in Betracht.

Hinweise zu Anbietern:

Private Anbieter müssen zwingend ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und einen Nachweis ihrer Qualifikation vorlegen. Grundsätzlich entscheidet Neue Wege -Kommunales Jobcenter- über die Eignung der einzelnen Anbieter.

Wir weisen darauf hin, dass ein Vertragsabschluss mit einem Anbieter vor der Bearbeitung eines Antrags (Bewilligung der beantragten Leistung) auf Risiko des Antragstellers erfolgt. Da Neue Wege -Kommunales Jobcenter- nicht Vertragspartner des Anbieters ist, werden die Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt und die Erstattung kann bei Ablehnung des Antrags nicht erfolgen.